

Vereinsatzung Royal Flush Regensburg e.V.

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Royal Flush Regensburg“ mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Ziele und Aufgaben

- 2.1 Ziel des Vereins ist es, das Pokerspiel als Strategie- und Gesellschaftsspiel und eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der strategisch-geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen, zu etablieren.
- 2.2 Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Pokerspiels durch die Durchführung von Turnieren sowie die Förderung der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- 2.3 Das Spielen mit und um Geld wird hiervon ausdrücklich ausgenommen, nicht unterstützt und in keiner Weise gefördert.
- 2.4 Es soll ein Vereinsheim unterhalten werden.
- 2.5 Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

3. Wirtschaftlichkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Das sind Kosten für Tische, Spielzubehör, Pokale, Erstellen und Betreiben der Homepage, Kosten für Beratungstätigkeit, Versiche-

rungs-, Anwalts-, Büro-, Verwaltungskosten sowie Kosten für die Durchführung von Vereinsturnieren.

3.3 Weiterhin kann der Verein für entstandene Aufwendungen entsprechend Aufwandsentschädigungspauschalen zahlen. Kosten für Fortbildungsreisen, Fortbildungsgebühren sowie Turniere können, wenn es die Vereinsinteressen betrifft, auf Antrag und nach Genehmigung durch den Vorstand vom Verein ebenfalls getragen werden.

3.4 Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft, Erwerb, Verlust

4.1 Mitglieder können alle natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen, deren Ziele und Visionen mit denen des Royal Flush Regensburg e.V. übereinstimmen, werden.

4.2 Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erteilt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung. Eine Mitgliedschaft kann auch auf Vorschlag bzw. Empfehlung eines Mitgliedes des Präsidiums oder eines Vereinsmitgliedes und anschließendem Entscheid des Vorstands erlangt werden. Die Verleihung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist wirksam nach der erstmaligen Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

4.3 Der Vorstand kann eine Ehrenmitgliedschaft vergeben. Diese muss zur Wirksamkeit ausdrücklich angenommen werden.

4.4 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

4.5 Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

5. Beiträge und sonstige Pflichten

5.1 Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt. Der Jahresbeitrag wird bei Eintritt fällig und jeweils jährlich im Voraus zu entrichten. Als Beitrag kann auch eine Dienstleistung erbracht werden.

5.2 Bei erstmaliger Aufnahme wird eine Bearbeitungsgebühr fällig.

5.3 Änderungen der Beitragsordnung erlässt der Vorstand oder die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit.

6. Organe und Einrichtungen

6.1 Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem ersten Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

7.2 Weitere stellvertretende Vorsitzende, Kassenwart und Schriftführer können bei Bedarf gewählt werden.

7.3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7.4 Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

7.4 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

8. Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

8.1.1 Wahl und Abwahl des Vorstandes

8.1.2 Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

8.1.3 Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- 8.1.4 Erlass einer neuen Beitragsordnung
- 8.1.5 Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben
- 8.1.6 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- 8.2 Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- 8.3 Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 40% der Mitglieder eine solche unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
- 8.5 Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

9. Satzungsänderungen und Auflösung

- 9.1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 9.2 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Regensburg, 28.05.2009